

Ein wichtiger Grundsatz für Beichtväter.

Von Domcapitular Dr. Ernest Müller in Wien.

II.

„Es ist eine unleugbare Thatsache, schreibt Frassineti, daß alle Diener Gottes, Männer der That und der Praxis, sich immer zu den milden Grundsätzen geneigt haben, indem sie die strengen Grundsätze den Männern des Studiertischen und der Zelle überließen.“ Der hl. Alphons von Liguori, der nach den Worten desselben Schriftstellers „durch seine Gelehrsamkeit und Heiligkeit fast die Gesamtheit der Beichtväter an sich zog und auf alle neueren Auctoren von einigem Rufe einen so gewaltigen Einfluß übte, daß sie nach nichts weiterem trachteten, als Erklärer und Commentatoren seiner Lehre zu sein“, unser hl. Kirchenlehrer, sage ich, war ein Mann der That und der Praxis in ganz vorzüglicher Weise durch seinen heroischen Eifer in der Verwaltung des hl. Bußsakramentes, wodurch er Unzählige zum Heile und zur christlichen Vollkommenheit führte; auch er huldigte und huldigt in den Lehren und Grundsätzen, die er in seinen unsterblichen Werken niedergelegt hat, der christlichen Milde, der möglichsten Schonung hilfsbedürftiger Seelen, allen Beichtvätern zur heilsamen Belehrung, zum Nachahmungswürdigen Muster und Vorbilde. Die praktischen Bemerkungen, die ich im 3. Hefte der „Quartalschrift“ über die Anwendung des Probabilismus und über die Ermahnung und Belehrung des Pönitenzen treu nach den Lehren des hl. Alphons zu machen mir gestattete, dürften wohl die Richtigkeit des eben ausgesprochenen Lobes erwiesen haben. Aber ich habe noch

einen Theil der Aufgabe, die ich mir gestellt habe, zu lösen; mir erübrigt noch, die praktische Seite der Grundsätze, die unser hl. Kirchenlehrer über die Verweigerung und über den Aufschub der Losprechung aufstellt, zu beleuchten. Ist der hl. Alphons in diesen Punkten nicht zu streng? Einige behaupten es, sie meinen, in Betreff der Verweigerung und des Aufschubes der Absolution seien die Lehren des hl. Alphons nicht mehr praktisch, in unseren veränderten, traurigen Zeitverhältnissen nicht anwendbar, seien fahren zu lassen. Sie irren sich; — möchten nur die weisen Normen und Rathschläge des hocherleuchteten Kirchenlehrers auch weise und klug angewendet werden! Ich will ohne weitere Umschweife sogleich an die Sache gehen.

III. Verweigerung und Aufschub der Losprechung. Harte Worte! Anfänger in Moralstudien erschrecken über das in Moralreken nicht gar so selten vorkommende „non est absolvendus etc., absolutio differenda etc.“, nicht weniger, als über das häufig wiederkehrende „peccatum grave est“, „gravior peccat.“ Der Schrecken ist unbegründet. Vor allem muß die Verweigerung der Absolution von dem Aufschube derselben unterschieden werden.

1. Verweigern muß man die Absolution einmal den Unfähigen (*incapacibus*), jenen, die nie den Gebrauch der Vernunft gehabt haben, — welche die necessaria necessitate medii nicht wissen, — die keine Materie zur Absolution bieten, d. i. gar keine Sünde beichten. Darüber ist nur zu bemerken, daß die Unwissenenden in necessariis necessitate medii nach dem Rathes unseres hl. Kirchenlehrers sogleich im Beichtstuhle beigelehrt werden mögen, um nicht Gefahr zu laufen, daß sie später nicht mehr zur hl. Beicht kommen. Gewiß ein sehr guter Rath, eingegeben von der christlichen Nächstenliebe! Was jene betrifft, die den Gebrauch der Vernunft haben und doch keine Sünde beichten: so muß ihnen der Beichtvater durch Fragen behilflich sein, die begangenen Sünden zu erkennen und zu bekennen

Weigert sichemand ungeachtet aller liebevollen Mühe des Beichtvaters ein specielles Sündenbekenntniß abzulegen: so kann ihm selbstverständlich die Losssprechung nicht ertheilt werden. Welche äußerste Milde der hl. Alphons gegen Schwerfranke und Sterbende, die bloß Zeichen der Reue geben, oder auch solche zu geben nicht vermögen, von den Beichtvätern beobachtet wissen will, ist zu ersehen in §. Theol. mor. Lib. VI. n. 480. et seq. (Homo Ap. Tract. 16. n. 37. et 38.) oder „Quartalschrift“ 1879. S. 66—76. oder m. Werke Lib. III. §. 166.

Verweigern muß der Beichtvater die Losssprechung auch den Unwürdigen (indignis), den Nichtdisponirten, welche keine wahre Reue und keinen Vorsatz der Besserung haben, z. B. obwohl sie können, doch nicht wollen eine evidente Restitutionspflicht erfüllen, eine nächste Gelegenheit der Sünde meiden. Allein die Verweigerung der Losssprechung ist da nach der Mahnung des hl. Alphons das Allerleßte, was zu geschehen hat. Wie oft und wie eindringlich schärft er den Beichtvätern ein, alle Mühe anzuwenden, um den Nichtdisponirten gut zu disponiren. „Ich weiß nicht,“ schreibt er, wie jene nachlässigen Beichtväter vor Gott eine Entschuldigung finden können, welche den Pönitenten, wenn sie ihn nicht hinreichend disponirt seien, fortschicken und ihm unfreundlich sagen: „geh, ich kann dich nicht losssprechen, komm später wieder.“ Ich behaupte (mit Lahmann u. A.), der Beichtvater sei bei der Aufnahme einer jeden Beicht nach der strengen Pflicht der Liebe verbunden, sich alle Mühe zu geben, den Pönitenten in die zur Absolution erforderliche Fassung zu bringen.“ Er fügt dann aus eigener Erfahrung bei: „O wie Wiele kamen indisponirt zu mir, und ich habe sie mit Hilfe der göttlichen Gnade zu disponiren gesucht: und habe sie dann gut disponirt zu meinem größten Troste mit der Losssprechung entlassen.“ H. A. Tract. 16. n. 105. Sind solche Sünder nicht guten Willens, lassen sie sich nicht disponiren, dann will der

hl. Alphons, daß der Beichtvater bei der Verweigerung der Losprechung die größte Milde in seinem Verfahren beobachte. Er selbst sagte einst: „Mir kommt es zehnmal schwerer an, die Losprechung zu verweigern, als sie zu geben, und im Falle der Verweigerung kann ich, um die Strenge zu mäßigen, nicht liebenvoll genug sein.“ Diese Gesinnungen suchte er auch seinen Schülern einzuprägen, er wollte, daß sie dieselben Mittel wie er anwendeten, um die Herzen zu rühren, und wenn sie die Losprechung verweigern müßten, sollten sie es auf eine Weise thun, daß der Sünder nicht etwa entmuthiget und versucht würde, sein altes Sündenleben fortzuführen. Er empfahl ihnen auch, den Sündern einzuprägen, daß sie, wie groß auch die Macht der Gewohnheiten sei, durch das Vertrauen auf Gott und durch die Anrufung der Fürbitte Mariä sie alle überwinden könnten.¹⁾ Ist das nicht möglichste Milde und Schonung, würdig eines Heiligen und Kirchenlehrers?

2. Aufschieben muß der Beichtvater (nach der Lehre des hl. Alphons, die übrigens doctrina communis ist) die Losprechung dann, wenn ein vernünftiger, gegründeter Zweifel (prudens dubium) über die Fähigkeit und Würdigkeit des Pönitenten obwaltet. Sie kann aufgeschoben werden dem Disponirten, wenn es ihm zu größerem Nutzen gereicht. — Allein es gibt Ausnahmen, und kann dem hl. Alphons zufolge bei einem Zweifel über die Disposition des Beichtkindes die bedingte Absolution ertheilt werden, si justa (sive rationabilis) adsit causa, nempe si negata absolutione notabile detrimentum imminaret animae poenitentis (Lib. VI. n. 431.), oder wie er an einem anderen Orte (Lib. VI. n. 28. H. A. Tr. 14. n. 3.) sich ausdrückt, non tantum in casu necessitatis, sed quoties adest gravis utilitas poenitentis, und namentlich kann diese bedingte Absolution, wie derselbe hl. Lehrer bemerkt, dann ertheilt werden, wenn der Beichtvater mit Grund be-

¹⁾ S. Jeanicard: Leben des hl. Alphons Maria v. Liguori, dtsh. Regensburg. 1857. S. 132.

fürchtet, der Pönitent werde zur Beicht nicht wieder kommen und in seinen Sünden sich verhärtet (Lib. VI. n. 432. IV.) Man sieht, daß der hl. Lehrer durch diese Ausnahmen der Milde ein sehr weites Feld einräumt. Wie oft kommen heut zu Tage namentlich jene speziellen Fälle vor, deren der hl. Lehrer gedenkt, wo nämlich zu befürchten ist, daß Pönitenten nicht mehr zur hl. Beicht kommen, wenn ihnen die Absolution aufgeschoben wird; in solchen Fällen also ist nach seinem Urtheile die Absolution den Pönitenten bedingsweise zu ertheilen, wenn sie nur nicht offenbar indisponirt sind. — Es ist ferner noch zu bemerken, daß nach dem hl. Alphons einem Beichtenden mit zweifelhafter Disposition die Losprechung ertheilt werden könne, (und zwar unbedingt), wenn der begründete Zweifel über die Disposition nicht entfernt wird durch ein gewöhnliches Zeichen der Reue, wie bei dem Gelegenheitsländer und Rückfälligen, aber beseitigt wird durch außerordentliche Zeichen der Reue (signa extraordinaria, specialia dispositionis), wohlgerne, nicht durch eine außerordentliche Reue, sondern durch außerordentliche Zeichen der Reue, was Einige verwechseln. Unter ordentlichen, gewöhnlichen Zeichen der Reue versteht der hl. Lehrer die Beicht des Pönitenten selbst mit der Erklärung, daß es ihn reue und er sich vornehme u. s. w. (Theol. mor. Lib. VI. n. 459. Der Beichtvater Kap. 15. n. 13.) Was sonst noch dazu kommt, das Mehr, ist dem hl. Alphons schon außerordentliches Zeichen der Reue. Er gibt mehrere solche Zeichen an, ohne sie jedoch erschöpfen zu wollen. (Lib. VI. n. 460., in m. Werke Lib. III. §. 157. n 4.) Ein solches außerordentliches Zeichen der Reue ist z. B. schon, wenn der Pönitent zeigt, daß er in Folge der Ermahnung des Beichtvaters eine neue Erkenntniß und Abscheu über seine Sünden und Klarheit über die Gefahr seiner Verdammnis erlangt hat; ebenso, wenn er durch herzliche Worte (per verba ex corde procedentia), „die manchmal ein sichereres

Zeichen sein können, als Thränen", wahre Reue und Bekehrung kundgibt. (H. A. Tr. 22. n. 12.) Manche denken sich unter außerordentlichen Zeichen der Reue, Gott weiß was! Aber noch etwas wird bei dieser Lehre häufig mißverstanden; man meint, der hl. Alphons verlange, daß der Pönitent, der in Ansehung seines bedenklichen Seelenzustandes (z. B. der Rückfällige, recidivus) nicht sogleich absolvirt werden könnte, ein außerordentliches Zeichen der Reue (wenn nicht gar eine außerordentliche Reue) immer schon mitbringen müsse zur Beicht, um absolvirt werden zu können. Nein, gewiß nicht. Es gibt außerordentliche Zeichen der Reue, welche der Pönitent (um mich so auszudrücken) schon mitbringt, z. B. freiwillige Beicht, eine geringere Zahl der Sünden, der angewandte Fleiß, sich zu bessern; es gibt aber auch außerordentliche Zeichen der Reue, welche der Pönitent erst haben kann, kundgeben kann, nachdem der Beichtvater auf ihn durch Ermahnungen eingewirkt hat; solche sind die oben angeführten, wenn nämlich der Pönitent zeigt, daß er durch die Ermahnung des Beichtvaters Abscheu über seine Sünden erlangt hat u. s. w. Diese letzteren sind eben so gut, wie die ersten. Wie sehr der hl. Alphons von der Ansicht entfernt war, einem Pönitenten von zweifelhafter Disposition sei ohne weiters die Losprechung aufzuschieben, wenn er kein außerordentliches Zeichen der Reue sogleich kundgibt, erhellt schon daraus, daß er, wie wir oben gesehen haben, allen Beichtvätern so nachdrücklich die strenge Pflicht der Liebe einschärft, sich alle Mühe zu geben, den Pönitenten in die zur Absolution erforderliche Disposition zu bringen. Nun möchte ich gerne wissen, was diese Lehre des Heiligen an Milde, Schonung und praktischer Anwendbarkeit zu wünschen übrig lässe? —

Aber vielleicht ist der hl. Kirchenlehrer — um auf Spezielles überzugehen — in seinen Urtheilen über die Behandlung der Gelegenheits Sünder und der Rückfälligen zu

strenge, nicht praktisch? Das kann schon deswegen nicht sein, weil diese Urtheile, diese Weisungen nur Consequenzen sind aus den vorausgeschickten principiellen Lehren. Der hl. Alphons verbindet hier vernünftige Strenge mit möglichster Schonung, gerade so wie es im Verhalten gegen solche Sünder zweckdienlich ist. Es sollten hier vorerst die Grundsätze des hl. Lehrers über diesen Gegenstand angeführt werden. Da aber dieses bereits in der „Quartalschrift“ Heft 3. S. 540—541 von kundiger Hand sehr präzise geschehen ist, so brauche ich bloß darauf zu verweisen. Ich will zu meinem Zwecke nur noch die besondere Aufmerksamkeit auf die Ausnahmen richten, welche der hl. Alphons angibt, wo er von dem Aufschub der Absolution in Betreff der Gelegenheitskünder und der rückfälligen handelt.

1. In Betreff der Gelegenheitskünder, welche sich in einer freiwilligen, und zwar gegenwärtigen, ungesuchten Gelegenheit (*occasio in esse*) befinden, z. B. wennemand eine Concubine im Hause hat, wenn eine Magd jedesmal einwilligt, so oft sie vom Herrn versucht wird, will der hl. Alphons allerdings, daß sie nicht einmal prima vice absolvirt werden. Der Grund hievon ist aber der, spricht er, „weil das Beichtkind nicht disponirt sein würde, die Losssprechung zu empfangen, wenn es dieselbe erhalten wollte, bevor es die Gelegenheit hinweggeräumt hat, und dies um der nächsten Gefahr willen, in der es sich befindet, seinen Vorsatz, die Gelegenheit hinwegzuräumen, zu brechen und wie zuvor in derselben zu verharren. Denn, da es eine sehr schwere Sache ist, diese Gelegenheit zu beseitigen, was man nur in's Werk setzt, wenn man sich große Gewalt anthut, so wird sich derjenige, welcher bereits die Losssprechung empfangen hat, nur schwerlich diese Gewalt an-thun, weil die Furcht vor Versagung der hl. Losssprechung vorüber ist; bleibt er aber in derselben Gelegenheit, so wird er gewiß wieder rückfällig werden, wie dies die tägliche Erfahrung bei so vielen Armeseligen zeigt, welche, nachdem sie

von unvorsichtigen Beichtvätern losgesprochen worden sind, die Gelegenheit (in esse) nicht entfernen und nur noch tiefer fallen als zuvor." (Lib. VI. n. 454. Der Beichtvater Kap. 4. n. 63.) Allein der hl. Lehrer stellt auch Ausnahmen von dieser Regel auf, und zwar zunächst für den Fall, daß der Beichtende ein außerordentliches Zeichen der Reue gibt, so daß man vernünftiger Weise annehmen kann, er sei der nahen Gefahr, daß er dem Entschluß, die Gelegenheit zu entfernen, untreu werde, nicht mehr ausgesetzt. Was aber der hl. Alphons unter einem außerordentlichen Zeichen der Reue verstehe, ist schon oben erklärt worden. Er fügt noch bei, daß, wenn man in einem solchen Falle die Losprechung füglich ausschieben kann, es klug sein wird, es zu thun. Eine andere Ausnahme nimmt er für den Fall an, daß der Beichtende gar nicht mehr oder doch nur nach langer Zeit wieder zu dem Beichtvater zurückkehren könnte, wenn er den Vorsatz deutlich zu erkennen gibt, die Gelegenheit hinwegzuräumen; denn „da ein Solcher die Gelegenheit nicht vor der Losprechung hinwegräumen kann, so betrachtet man ihn, als ob er sich in einer nothwendigen Gelegenheit befinde.“ Diese Ausnahme wird um so mehr Platz greifen, wenn zu befürchten steht, daß der Pönitent bei dem Aufschub der Losprechung das Beichten ganz aufgeben würde; er muß aber den ernstlichen Willen zeigen, die Gelegenheit abzuschneiden. Ferner gibt der hl. Alphons auch die Ausnahme zu, quando urget necessitas communicandi ad vitandam infamiam, wenn der Pönitent sonst gehörig vorbereitet ist. (Lib. IV. n. 435. u. 436.) Der Beichtvater muß sich aber in solchen Fällen bemühen, den Pönitenten in seinen guten Entschlüssen zu verstärken, und ihn zu bewegen, daß er bald wieder die hl. Sakramente empfange. Aus dieser Darlegung der Weisungen unseres hl. Lehrers wird ersichtlich, daß derselbe bei allem, gewiß nöthigen Ernst, den er diesen Gelegenheitsündern gegenüber angewendet wissen will, doch auch den thatsächlichen

Umfständen und Schwierigkeiten mit Liebe und Klugheit Rechnung trägt, einzig Rücksicht nehmend auf das bonum poenitentis, auf das nämlich, was demselben wahrhaft zum Heile gereicht.

Was jene Gelegenheitsünden betrifft, die sich in einer gesuchten Gelegenheit (occasio non in esse) befinden, z. B. wennemand in eine Gesellschaft, in ein Haus ginge, wo er unmehrbar zu sein pflegte; so kann sie der Beichtvater nach der Lehre des hl. Alphons 2 oder 3mal losprechen, ohne daß sie außerordentliche Zeichen der Reue geben, wenn sie nur, wie gewöhnlich, Reue und ernstlichen Vorsatz zeigen. Bessern sie sich darauf nicht, so muß die Absolution verschoben werden, bis sie die Gelegenheit gemieden haben, außer sie geben ein ungewöhnliches Zeichen der Reue. Ist die Gewohnheit bereits tief eingewurzelt, so ist es ratsam, die Losprechung schon beim ersten Male aufzuschieben.

Ist die nächste Gelegenheit eine nothwendige, welche man ohne großes Ungemach oder Aergerniß nicht melden kann, wie z. B. wennemand ein Amt, ein Geschäft, ein Haus, in dem er zu sündigen pflegte, ohne großen Nachtheil nicht verlassen kann: so kann das Beichtkind (nach der Lehre des hl. Alphons u. A.) nicht verpflichtet werden, sie zu meiden, nur muß es die nöthigen Mittel, die der Beichtvater anzugeben hat, treu anwenden, um die Sünde zu meiden. Tritt keine Besserung ein, so ist die Absolution zu verschieben. Findet man, daß ein Pönitent, der in einer nothwendigen Gelegenheit ist, trotz der Anwendung aller Mittel immer auf dieselbe Weise rückfällig geworden, so daß man keine Besserung hoffen kann, so muß man einem solchen durchaus die Losprechung versagen, bis er die Gelegenheit abgeschnitten hat. (Lib. VI. n. 457.) Doch auch hier gibt der hl. Lehrer noch der möglichen Schonung Ausdruck, indem er den Fall ausnimmt, wenn der Pönitent außerordentliche Zeichen der Reue gibt, so daß man vernünftiger Weise auf Besserung desselben hoffen darf (Lib. VI. n. 455. in fine.)

2. Gewohnheitssünder, d. i. jene, welche in irgend einer Sünde, die sie noch nicht gebeichtet hatten, oder über die sie vom Beichtvater noch nie ernstlich ermahnt worden sind mit Angabe der nöthigen Heilmittel, eine Fertigkeit erlangt haben, können das erste Mal absolvirt werden, wenn sie ernstlich entschlossen sind, die nöthigen Mittel anzuwenden, um die böse Gewohnheit auszurotten. Rückfällige, d. i. Gewohnheitssünder, welche bereits vom Beichtvater belehrt und ermahnt, die Mittel zur Ausrottung der schlechten Gewohnheit anzuwenden, nach der Beicht auf dieselbe oder beinahe auf dieselbe Weise in die gewohnte Sünde wieder zurückgefallen sind, können nach dem hl. Alphons nicht losgesprochen werden, wenn sie bloß ein ordentliches, gewöhnliches Zeichen (signum ordinarium) der Reue kundgeben; es wird ein außerordentliches Zeichen (signum extraordinarium) der Reue erforderlich.

Suchen wir uns diese Lehre des hl. Alphons, die Einigen zu streng scheint, deutlicher zu machen. Der hl. Lehrer will, daß die Absolution den Rückfälligen dann ertheilt werde, „wenn sich (wie er selbst sich ausdrückt) ein Kennzeichen findet, auf welches hin man vernünftiger Weise (prudenter) urtheilen kann, daß der Wille desselben umgewandelt sei.“ Ein solches Kennzeichen ist bei einem Rückfälligen nicht die einfache Neußerung, „daß er die Sünden bereue und sich vornehme, sich zu bessern“ (signum ordinarium dispositionis), denn die böse Gewohnheit und die Rückfälle ohne Besserung lassen besorgen, daß Reue und Vorsatz, welche der Pönitent zu haben angibt, in Wahrheit nicht vorhanden sind; sondern es wird etwas mehr (signum extraordinarium) erforderlich, wie z. B. wenn er beflissen war, die vom Beichtvater vorgeschriebenen Mittel anzuwenden, wenn er einige Zeit sich von der Sünde enthalten hat und erst nach lebhaftem Widerstande gefallen ist; wenn er Sünden beichtet, die er früher aus Scham verschwiegen hatte, wenn er freiwillig Bußwerke vorgenommen hat u. dgl., oder wenn so etwas nicht vor der Beicht geschehen

ist, falls der Beichtvater jetzt im Beichtstuhle ihn durch Zureden dahin bringen kann, daß er auf eine unzweideutige Weise, z. B. durch herzliche Worte, wenn nicht durch Thränen, wahren Abscheu über die Sünden und den festen Willen der Besserung ausdrückt (denn auch dieses ist, wie schon oben bemerkt wurde, nach dem hl. Alphons ein signum extraordinar. dispositionis.) Sieh' mein Werk Lib. III. §. 157. n. 4. et 5. (Casus.) Und selbst dann, wenn ein solches (außerordentliches) Kennzeichen der rechten Disposition sich nicht vorfindet, kann der Beichtvater den Rückfälligen ausnahmsweise wenigstens sub conditione absolviren (sich mit dem oben bemerkten gewöhnlichen Zeichen der Disposition zufrieden gebend), so oft ein wichtiger Grund dazu vorhanden ist, wie z. B. wenn der Pönitent sonst einer argen Infamie ausgesetzt würde, in übles Gerede käme (z. B. in kleinen Gemeinden, in Seminarien), wenn er nicht leicht wieder kommen könnte, besonders wenn befürchtet wird, daß er widrigenfalls die hl. Sakramente ganz vernachlässigen und aus Troß oder Verzweiflung im Sündenlothe sich wälzen werde (si prudenter timeatur, quod non amplius ad confessionem redibit et in peccatis suis tabescet, Lib. VI. n. 432.) Besonders milde will der hl. Alphons jene behandelt wissen, die aus innerer Schwäche gefallen sind, wie dieß z. B. bei den Sünden der Selbstbefleckung der Fall ist, weil diesen die Gnade des Sakramentes mehr nützen wird, als der Aufschub der Absolution; nur dürfen sie nicht indisponirt sein. Er sagt (mit einem Schriftsteller seiner Zeit:) „Wenn der Rückfall von der eigenen Schwäche herkommt, ohne eine andere freiwillige Ursache von außen, dann ist es beinahe Vermessenheit, zu sagen, daß jeder Rückfällige nicht disponirt sei.“ Er beruft sich auf den hl. Philipp Neri, der für die in diesem Laster Rückfälligen vorzüglich das Mittel der oftmaligen Beicht angewendet hat. Ueberhaupt will er, daß die Absolution nicht auf lange Zeit, sondern auf 8 oder 14 Tage verschoben werde. — Nun weiß ich nicht, was diese Lehre an Vernünftigkeit

und praktischer Weisheit, an priesterlicher Obsorge für das Heil der Seelen, an Berücksichtigung aller Schwierigkeiten, die sich ergeben können, an allseitiger Anwendbarkeit zu wünschen übrig lasse? Gegen jene Beichtväter erhebt der hl. Lehrer, Doctor Zelantissimus seinen ernsten Mahnruf, „welche die Rückfälligen allgemein absolviren, ohne um ein außerordentliches Zeichen der Disposition sich zu kümmern, ohne Ermahnung, ja ohne ihnen ein Mittel der Besserung anzugeben; daher, spricht er, kommt der Ruin so vieler Seelen.“

Wie verhält es sich also mit der Ansicht, die Grundsätze des hl. Alphons über die Behandlung der Gelegenheits- und rückfälligen Sünder seien in unserer Zeit nicht mehr ausführbar und daher zu modifiziren?

1. Es ist überhaupt eine bedenkliche Sache, Grundsätze deswegen aufzugeben zu wollen, weil sie et nunc nicht anwendbar erscheinen. Der sl. Papst Pius IX. hat sehr weit gehende Concessionen, Ausnahmen, besonders in Italien gemacht; ich finde nicht, daß er ein einziges Rechtsprincip oder Disciplinargesetz der Kirche preisgegeben hat. Viele Bischöfe haben sehr weitgehende Dispensen vom Abstinenz- und Fasten gebote den Gläubigen ihrer Diözesen ertheilt; die allgemeinen Kirchengebote darüber werden wohl noch lange in den Katechismen stehen. Wohl sind die bemerkten Grundsätze des hl. Alphons keine ausdrücklichen Entscheidungen und Gebote der Kirche, allein sie sind sehr wohl begründet, werden nicht bloß von ihm, sondern noch von sehr vielen Andern, auch vom hl. Carl Borrom., hl. Franz Xaverius, hl. Leonardus a Portu Mauritio vorgetragen. Und wenn der hl. Alphons in einer so hochwichtigen Sache, wie die ist, von der wir sprechen, wovon das Heil unzähliger Seelen abhängt, — und etwa auch in der Lehre vom Probabilismus, welche alle Materien der Moral durchzieht, — nicht das Richtige getroffen hätte: wie ließe sich denn das so oft wiederholte Lob des Apostoli-

schen Stuhles, daß er einen ganz sicheren Weg gezeigt habe u. s. w., wie ließe sich denn seine Ernennung zum Doctor Ecclesiae damit zusammenreimen? Welches sind denn dann seine großartigen Verdienste um die Moral? Laudemus, quae Ecclesia laudat.

2. Sind denn aber die Weisungen des hl. Alphons über die Behandlung der Gelegenheits- und rückfälligen Sünder wirklich nicht mehr ausführbar? Der Cardinal Gouffet, ein treuer Schüler dieses hl. Lehrers, der (wie im 3. Hefte S. 419 bemerkt wurde) die Zunahme der Unordnungen in Frankreich einer zu großen Strenge zuschreibt und sagt, daß es desto nothwendiger sei, Nachsicht gegen die Sünder anzuwenden, je mehr der Glaube in Frankreich schwach geworden ist, trägt in §. „Moraltheologie für Pfarrer und Beichtväter“ gerade dieselben Grundsätze über diese Gegenstände vor, wie der hl. Alphons, ebenso Dumas S. J. gleichfalls in Frankreich, desgleichen Scavini u. A. in dem stark herabgekommenen Italien, Erzbischof Kenrick u. A. in Nordamerika. Wahr ist es, daß in unserer argen Zeit nicht immer und nicht überall die strengen Regeln angewendet werden können. Dafür hat der hl. Alphons durch die Ausnahmen hinreichend gesorgt. Und er geht darin weit, sehr weit, wie wir gesehen haben, — weiter als manche andere Moralisten. Er war eben „ein Mann der That und der Praxis“, er sagt selbst in seinem Vorworte zu §. Moraltheologie: Plurima hic exposui, quae magis Missionum et Confessionum exercitio, quam librorum lectione didici. Er hat allen Verhältnissen und Schwierigkeiten — das konnte wohl aus den obigen Ausführungen ersehen werden — durch die sehr weit gehenden Ausnahmen, die er theils im Allgemeinen, theils im Besonderen beispielsweise bezeichnet hat, mit einer Weisheit, die eines hl. Kirchenlehrers würdig ist, vollends Rechnung getragen. Es kann (wie ganz richtig Noldin bemerkt) Gemeinden, Gegenden geben, wo der Aufschub der Absolution weit mehr

schaden als nützen würde, zumal wenn dort bislang eine ganz andere praxis confessarii war; Leute, die mit Beobachtung der Regel nicht absolvirt würden, dürften voraussichtlich die hl. Beicht ganz verschmähen oder recht late Beichtväter zu ihrem ewigen Verderben aufsuchen. Der Beichtvater thue, was er kann, und absolvire im Zweifel über die Disposition des Pönitenten, nachdem er alle Mühe angewendet, ihn gut zu disponiren, wenigstens bedingungsweise. Das will der hl. Alphons, wie wir gesehen haben. Allerdings, ein offenbar Indisponirter kann nie und nimmer ohne schweres Sacrilegium absolvirt werden. Es können sich also Gemeinden, Gegenden finden, wo propter bonum poenitentium die Regel zu Ausnahmen, die Ausnahmen zur Regel werden. Was folgt daraus anderes, als daß man sich mit den Regeln und Ausnahmen gut vertraut machen muß. Aber selbst, wo Ausnahmen zu machen sind, kann die Regel viel nützen. Man kann damit dem Pönitenten eine heilsame Furcht einflößen und ihm sagen, daß man ihn eigentlich nicht absolviren sollte, — um ihn in seinem Vorsatz zu bestärken, ihm einen lebhaften Abscheu der Sünden einzuflößen. „Es wird nützlich sein, (sagt der hl. Alphons in Betreff der Rückfälligen) wenn der Beichtvater solchen Sündern Schrecken einjagt, und thut, als könne er sie nicht absolviren.“ —

Berardi hat ein sehr verdienstliches Werk de recidivis und de occasionariis geschrieben, ein Werk, das gewiß jenes Lob verdient, welches ihm allseitig gespendet wurde. Allein ich weiß nicht, ob manche Leser, welche die zwei Bände durchgenommen, nicht so etwas wie Schwindel im Kopfe verspürt haben. Nebrigens ist es eine fast unmögliche Sache, aller Fälle des bunten Menschenlebens zu gedenken, um für sie specielle Normen und Entscheidungen anzugeben, die dazu noch zur Folge haben könnten, was der vom hl. Alphons vielgerühmte La Croix S. J. anführt: Qui subtiliter omnia volunt revocare ad apices theologicos, saepe se ipsos et alios im-

plicant scrupulis aliisque difficultatibus. Vielleicht gelingt es mir, eine kleine, aber sichere Handhabe zur leichteren Orientierung und Beruhigung des Beichtvaters bei der oft schwierigen Frage: ob absolviren oder nicht absolviren — in folgenden Worten zu bieten:

Man halte sich die Regel und die Ausnahmen vor Augen. (Manche gute Priester denken nur an die Regel, nicht an die Ausnahmen.) Man frage sich, ob nach den vorliegenden Umständen die Regel oder die Ausnahme anzuwenden sei; maßgebend dafür ist das bonum poenitentis, was dem Pönitenten nützlich, heilsam ist. „Der Beichtvater empfehle sich Gott, und richte sich nach dem Lichte, das ihm Gott schenkt.“ (St. Alph.) Findet der Beichtvater, daß es dem Pönitenten nützlich oder nützlicher ist, ihn zu absolviren, so absolvire er ihn ohne weiters. — Wie denn aber, wenn der Beichtvater nicht klar sieht, ob das Absolviren oder Nichtabsolviren (Ausschluß der Absolution) in bonum poenitentis ist? Dann absolvire er ihn, — ganz im Sinne und Geiste des hl. Alphons, der allen Beichtvätern die tröstlichen Worte des hl. Chrysostomus zuruft: „melius est propter nimiam misericordiam Deo rationem reddere, quam propter crudelitatem.“

Schlusswort. Mit den Schriften der Heiligen ist ein ganz besonderer Segen verbunden, zumal dann, wenn sie von dem Apostolischen Stuhle approbiert und empfohlen worden sind. So verhält es sich auch mit den moraltheologischen Werken des hl. Alphons. Unzählige haben es schon erfahren und erfahren es noch immer. Ich kenne einen eben so gelehrten als frommen und seeleneifrigen Priester. Der Zudrang zu seinem Beichtstuhle ist ganz außergewöhnlich von Nah und Fern. Aus einem seiner hochgeschätzten Briefe entnehme ich z. B., daß er im Dezember 1878 über 2000 gewöhnliche Beichten und 85 Generalbeichten gehört, im Jänner 1879 bis gegen Ende dieses

Monates auch über 2000 gewöhnliche und 80 Generalbeichten aufgenommen hat. Reicher Segen entspricht auch seinen Arbeiten. Und dieser exemplarische Priester, — nach welchem Auctor richtet er sich denn bei der Verwaltung des hl. Bußsakramentes? Nach dem hl. Alphons, dem er mit dem rechten Verständnisse und mit Klugheit treu folgt. „Mit dem hl. Alphons reiche ich vollkommen aus“, sagt er einem Jeden, der es wissen will.

Ein protestantischer Wegweiser zur katholischen Kirche.

Von P. Andreas Kobler S. J. in Innsbruck.

VI. Die hl. Sakamente der Buße und der Priesterweihe.

1. Die Buße.

Der Mensch wird nicht gerechtfertigt durch den Glauben allein.

Kann es wohl einem Christen in den Sinn kommen, zu glauben, daß er gerechtfertigt werden könne durch ein: „Herr, hab' Erbarmen mit mir?“ Nein, es muß ihn heiße Thränen und Seufzer und Klagen und außerordentliche Gebete kosten, verbunden mit Fasten und Almosengeben. Jene, welche den Sünder nach einer solchen Reue (wie jener Aufruf im Glauben ist), als nach einer wahren Reue der Verzeihung und Freundschaft Gottes versichern, seien sie es selbst, seien es ihre falschen Lehren, morden offenbar ihre Seele.¹⁾

Gott allein kann Sünden vergeben.

Die Gewalt, Sünden zu vergeben, liegt ursprünglich in Gott, und in Gott allein; und in Christus, unserm Heiland, vermöge der Vereinigung der Gottheit und Menschheit in einer Person, krafft welcher „des Menschen Sohn Gewalt hat, Sünden zu vergeben auf Erden.“ Da nun diese Gewalt einzig und allein in Gott ruht, so hätte er sie, ohne irgendemandem Unrecht zu thun, für sich behalten, und ohne Wort oder Sakrament, und ohne Diener, ob Apostel oder andere, dieselbe unmittelbar durch sich selbst vom Himmel herab ausüben können.²⁾

¹⁾ Thorndyke, Just Weights ap. Maguire, l. c. p. 144. —

²⁾ Andrews on Absolution, Append. p. 90.